

Übersicht der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG kaufmännisch abgenommenen Strommengen sowie der nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

EIC-Netzbetreiber	11YR000000035735	
Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommenge [kWh]	Einspeisevergütung [€]
Wasser	0	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	0	0,00
Biomasse	1.568.430	348.815,96
Geothermie	0	0,00
Wind an Land	692.447	63.012,66
Wind auf See		
Solar	18.884.238	5.858.803,47
Summe:	21.145.115	6.270.632,09

Selbstverbrauch und Verbrauch durch Dritte in räumlicher Nähe nach § 21b Abs. 4 EEG

Übersicht der selbst verbrauchten oder an Dritte veräußerten Strommengen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe der Anlage verbraucht werden, ohne durch ein Netz durchgeleitet zu werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Direktvermarktung. Für diese Strommengen wird keine EEG-Vergütung an den Anlagenbetreiber gezahlt. Die Strommengen fließen in die Berechnung der Bemessungsleistung ein, nicht jedoch in den bundesweiten Belastungsausgleich oder die Berechnung der vNNE. Der Selbstverbrauch einer Anlage wird auf die vergütungsfähige Strommenge nach § 33 Abs. 2 EEG 2012 angerechnet.

Energieträger	kWh
Wasser	0
Deponie-, Klär-, Grubengas	0
Biomasse	0
Geothermie	0
Wind an Land	0
Wind auf See	
Solar	2.162.359
Summe	2.162.359